

16.07.2004

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1828
des Abgeordneten Michael-Ezzo Solf CDU
Drucksache 13/5536

Reisekosten angestellter und beamteter Lehrer: der Schulministerin »Eiertanz mit leeren Taschen«

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1828 vom 4. Juni 2004:

Die Erstattung der u. a. bei Schulwanderungen und Studienfahrten anfallenden Reisekosten in teils beträchtlicher Höhe ist eine stete Quelle von Frust und Ärger über den Dienstherrn, das Land NRW.

Laut BAG-Urteil vom 11. September 2003 muss das Land die nachgewiesenen Reisekosten angestellter Lehrerinnen und Lehrer in voller Höhe erstatten. Beamtete Lehrkräfte hingegen wurden und werden genötigt, auf die Erstattung ihrer Reisekosten zu verzichten.

Dem Vernehmen nach will das Schulministerium das Landesreisekostengesetz so ändern, dass mittels einer Öffnungsklausel beamtete wie angestellte Lehrkräfte auf die Erstattung ihrer Reisekosten in Zukunft rechtmäßig verzichten »dürfen«, d. h. in praxi müssen.

Um dieser unfairen Behandlung der Lehrkräfte seitens ihres Dienstherrn entgegenzuwirken, haben an einigen Schulen Eltern vorgeschlagen, bei Studienfahrten sollten die Reisekosten der begleitenden Lehrkräfte im Umlageverfahren von den Eltern übernommen werden. Am 19. März 2004 wurde dies von den Bezirksregierungen in einer Dienstbesprechung dem Schulministerium vorgetragen und von diesem »besonders mit Blick auf eine mögliche Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, die sogar strafrechtlichen Charakter haben könnte«, (so die Verbandzeitschrift des nordrhein-westfälischen Lehrerverbandes) skeptisch beurteilt; die Erstattung durch den Förderverein der Schule hingegen sei zulässig.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den dargestellten Sachverhalt?

Datum des Originals: 15.07.2004/Ausgegeben: 21.07.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

2. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung, dass Lehrkräfte – Beamte wie Angestellte – auf die Erstattung ihrer Reisekosten verzichten dürfen?
3. Ist sichergestellt, dass keiner Lehrkraft Nachteile dadurch entstehen, dass er/sie die Reisekosten durch die Eltern der Schülerinnen und Schüler erstattet bekommt?
4. Ist es Aufgabe des Fördervereins einer Schule, die bei der Durchführung von Schulwanderungen und Studienfahrten anfallenden Reisekosten der Lehrer zu erstatten?

Antwort der Ministerin für Schule, Jugend und Kinder vom 15. Juli 2004 namens der Landesregierung:

Zu den Fragen 1 und 2

Der dargestellte Sachverhalt entspricht nicht den Tatsachen. Nordrhein-westfälische Lehrerinnen und Lehrer werden weder genötigt, noch gezwungen, auf die Erstattung ihrer Reisekosten zu verzichten. Mittel für die Erstattung der bei Schulwanderungen und Schulfahrten anfallenden Reisekosten nordrhein-westfälischer Lehrkräfte stehen im Landeshaushalt nach Maßgabe der Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung. Die für den gesamten Schulbereich bereitgestellten Mittel wurden angesichts der von Haushaltsgesetzgeber und Landesregierung dem Bildungsbereich zugemessenen Priorität trotz knapper Kassen und Kürzungen in nahezu allen anderen Bereichen der Landesverwaltung in den letzten Jahren stetig erhöht. Für die Erstattung der entstandenen Reisekosten in den Schuljahren 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 werden konstant jeweils 1,9867 Millionen Euro bereitgestellt. Keine Lehrerin und kein Lehrer, ob verbeamtet oder angestellt, ist verpflichtet, unter Verzicht auf die volle Reisekostenerstattung an einer Klassenfahrt teilzunehmen. Die Landesregierung anerkennt sehr wohl, dass unabhängig hiervon die Motivation und das Engagement vieler Lehrkräfte weiterhin so groß ist, dass Schulwanderungen und Schulfahrten auch unter Verzicht auf Reisekosten in einer solchen Anzahl durchgeführt werden können, die über die im Haushalt vorgesehenen Mittel zur Erstattung hinausgeht.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. September 2003 festgestellt, dass Reisekostenverzichtserklärungen angestellter Lehrkräfte aus tarifrechtlichen Gründen unwirksam sind, weil die im Beamtenbereich geltenden Reisekostenvorschriften keine ausdrücklichen Verzichtsregelungen enthalten, die nach Auffassung des Gerichts aber notwendig wären, um über die entsprechende Regelung im Bundesangestelltentarifvertrag auch im Tarifbereich Wirksamkeit entfalten zu können. Das BAG hat nicht festgestellt, dass Reisekostenverzichtserklärungen von angestellten Lehrkräften sittenwidrig sind, es moniert lediglich das Fehlen einer gesetzlichen Regelung. Die Tatsache, dass Beamte weiterhin rechtswirksam auf den Ersatz ihrer Reisekosten verzichten können, wird durch die Entscheidung nicht berührt. Zur Wiederherstellung einer gleichen Rechtslage für angestellte und beamtete Lehrkräfte hat die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesnovelle erarbeitet, die sie voraussichtlich noch vor der Sommerpause in den Landtag einbringen wird. Eine generelle Verpflichtung nordrhein-westfälischer Lehrkräfte, Schulwanderungen und Schulfahrten unter Verzicht auf Reisekostenvergütung durchzuführen, entsteht dadurch auch weiterhin nicht.

Zur Frage 3

Zuschüsse von Privatpersonen sind generell unzulässig. Daher wird es auch in Zukunft keine Reisekostenerstattung durch die Eltern der Schülerinnen und Schüler geben.

Zur Frage 4

Es kann durchaus Aufgabe eines schulischen Fördervereins sein, Klassenfahrten durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen. Derartige Zuschüsse müssen allerdings ohne Zweckbindung erfolgen. Individuelle Zuschüsse für einzelne Lehrkräfte oder einzelne Fahrten sind ausgeschlossen.